

Die einmalige Vermögensabgabe.

Zweck der folgenden Ausführungen ist nicht, für oder gegen eine so umstrittene Maßnahme, wie es die einmalige Vermögensabgabe ist, einzutreten. Es handelt sich bei diesem Steuerprojekte zweifellos um eine rein politische Maßregel, und es würde den Traditionen dieser Zeitschrift nicht entsprechen, wenn wir in solchem Falle Stellung nehmen wollten. Da es aber andererseits im Interesse unserer Leser liegt, über diese Art der Besteuerung unterrichtet zu sein, beschränken wir uns darauf, über frühere Anläufe der Abbürdung von Staatsschulden durch einmalige größere Vermögensabgabe, über die für und gegen diese Maßregel angeführten Gründe und über die technische Durchführung zu berichten¹.

Zuerst tauchte der Plan der Tilgung der Staatsschulden durch einmalige Vermögensabgabe nach dem Spanischen Erbfolgekrieg auf, der die englische Staatsschuld auf die damals als unerhört angesehene Höhe von 55 Millionen Pfund Sterling emporgetrieben hatte. Hutcheson überreichte König Georg I. von England einen Plan zur sofortigen Abbürdung der ganzen Staatsschuld durch eine einmalige allgemeine Abgabe von 10% des Vermögens. Er ging dabei von dem Gedanken aus, daß die Staatsschuld eigentlich nur eine Fiktion und in Wirklichkeit die einzelnen Staatsbürger die Schuldner seien, die daher am besten täten, die Schuld dadurch aus der Welt zu schaffen, daß jeder einen seinem Vermögen entsprechenden Teil davon für seine Rechnung übernehme.

¹ Aus der reichen Literatur über diese Frage seien hervorgehoben: Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft. Herausgegeben im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik von Dr. H. Hertner. I. Teil, München u. Leipzig 1918. Daraus besonders die Abhandlungen: Die einmalige Vermögensabgabe, von Dr. R. Diehl; Die finanzielle Durchführung der einmaligen Vermögensabgabe, von Dr. Felix Somary; Abbürdung der Kriegsschuld, von Dr. H. Diekel. — Kriegskostenbedeckung und Reichsfinanzreform, von Edgar Jaffé, im Archiv für Sozialwissenschaft und Finanzpolitik XIII (1916/17) 711 ff. — Gedanken über die Deckung und Aufbringung der Kriegskosten, von P. Mombert, ebd. 742 ff. — Unsere Finanzen nach dem Kriege, von Dr. R. Kuczynski, Berlin 1917. — Zur Frage der Vermögensabgabe in Deutschland, von Prof. Dr. Franz Eulenburg, in der Wiener „Neuen Freien Presse“ Nr. 19134 vom 27. Nov. 1917.

Der Plan kam nicht zur Ausführung und konnte in der primitiven Formulierung, die ihm Hutcheson gab, auch nicht zur Ausführung kommen. Aber ein Jahrhundert später griff kein Geringerer als der berühmte englische Nationalökonom David Ricardo in seinen *Principles of Political Economy and Taxation* den Plan wieder auf. Die Zeitlage war auch ganz danach angetan. Die Staatsschuld Englands war nach Beendigung der napoleonischen Kriege auf 860 Millionen Pfd. Sterling angewachsen, was bei einer Bevölkerung von 19 bis 20 Millionen einer Schuld von rund 43 Pfd. Sterling auf den Kopf der Bevölkerung gleichkommt. Die Steuern verschlangen ein Viertel des jährlichen Volkseinkommens. Um diese allgemein als unerträglich empfundenen Steuerlasten zu mildern, schlug Ricardo die Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe vor. Er sagt¹:

„Ein Land, welches eine große Schuldenlast aufgehäuft hat, befindet sich in einer sehr verkünstelten (artificial) Lage, und obwohl der Betrag an Steuern und der erhöhte Preis der Arbeit ihm keine größeren Nachteile, verglichen mit fremden Ländern, bringen mögen, ... als der unvermeidliche Nachteil, diese Steuern zahlen zu müssen, wird es dennoch das Interesse jedes Steuerpflichtigen, seine Schultern von dieser Last zu befreien, und die Versuchung, sich mit seinem Kapital nach einem andern Lande zu begeben, wo er von solchen Lasten befreit ist, wird zuletzt unwiderstehlich und unterdrückt das natürliche Widerstreben, welches jeder empfindet, den Ort seiner Geburt und die Stelle seiner Jugenderinnerungen zu verlassen. Ein Land, welches sich in die mit diesem gekünstelten System verbundenen Schwierigkeiten gestürzt hat, würde weise handeln, wenn es sich von diesen Schwierigkeiten befreite, dadurch, daß es einen Teil seines Vermögens opferte, der übrig wäre, um seine Schuld zurückzuzahlen. Das, was für einen einzelnen weise ist, ist es auch für ein Volk. Ein Mann, der 10 000 Pfd. Sterl. besitzt, die ihm ein Einkommen von 500 Pfd. Sterl. liefern, woraus er 100 Pfd. Sterl. jährlich für Schuldzinsen zahlen muß, besitzt in Wirklichkeit nur 8000 Pfd. Sterl. und würde ebenso reich sein, einerlei, ob er fortführe, jährlich 100 Pfd. Sterl. zu zahlen oder ein für allemal 2000 Pfd. Sterl. zu opfern. Aber wo, so wird gefragt, ist der Käufer für die Vermögensobjekte, die er verkaufen muß, um diese 2000 Pfd. Sterl. zu erhalten? Die Antwort ist einfach: Der Staatsgläubiger, der diese 2000 Pfd. Sterl. zu erhalten hat, wird eine Anlage für sein Geld brauchen und wird geneigt sein, es entweder dem Grundbesitzer oder Gewerbetreibenden zu leihen oder ihnen einen Teil ihres Vermögensbesitzes abzukaufen. Zu einer solchen Zahlung würden also die Inhaber der Staatspapiere selbst in großem Maße beitragen.“

Sehr klar werden die Vorteile, die Ricardos Vorschlag in volkswirtschaftlicher Beziehung mit sich bringen müßte, in einem Artikel in der *Edinburgh*

¹ Diehl a. a. O. 48.

Review vom Oktober 1827 auseinandergesetzt¹: „Durch Abschaffung von 15 Millionen Pfd. Sterl. Steuern pro Jahr wird ein Herabgehen der Preise einer großen Menge von Waren erzielt und folglich eine Verbilligung des Lebens. Es würde ein Steigen des Kapitalprofits erfolgen und eine sofortige Hemmung des Kapitalexports in fremde Länder eintreten. Der auswärtige Handel des Landes würde ausgedehnt und der ganzen Industrie ein mächtiger Ansporn gegeben werden. Indem ein Teil der öffentlichen Schuld auf das Konto jedes einzelnen übertragen und zu einer Bürde, die direkt und ausschließlich auf seinem eigenen Vermögen lastet, gemacht würde, würde ein neuer Geist des Fleißes und der Sparsamkeit in allen Klassen erwachen. Jeder würde bestrebt sein, sein Vermögen von den Belastungen zu befreien, die ihm im Falle dieser Maßnahme auferlegt sind, gerade so, als ob die Schuld persönlich so von ihm aufgenommen wäre. Und wenn die Maßregel verbunden wäre mit der Aufhebung von indirekten Steuern . . ., ist es sehr wahrscheinlich, daß in wenigen Jahren der Teil des Kapitals der Personen, denen es durch die Abgabe weggenommen wurde, durch neue Sparsamkeit und Tätigkeit wieder eingeholt würde.“

Über die Aufnahme, die sein Vorschlag finden werde, gab sich aber Ricardo keiner Täuschung hin. Er sagt darüber: „Dieser Plan ist oft empfohlen worden, aber wir haben, wie ich fürchte, weder Weisheit noch Tugenden genug, um ihn anzunehmen; aber man müßte zugeben, daß in Friedenszeiten unsere unablässigen Bemühungen darauf gerichtet werden sollten, den Teil der Schuld abzurufen, der während des Krieges aufgenommen wurde, und daß kein Versuch der Erleichterung und kein Wunsch, gegenwärtigen und, wie ich hoffe, nur vorübergehenden Nöten zu entgehen, uns veranlassen sollten, in unsern Anstrengungen zur Erreichung dieses großen Zieles nachzulassen.“ Tatsächlich wurde Ricardos Vorschlag von den meisten seiner Zeitgenossen verworfen, und er ist auch nicht ausgeführt worden. Die Begründung, die Ricardo seinem Plane beigegeben hat, weist auch manche Schwächen auf. Seine Steuerabwälzungstheorie, die von dem Gedanken ausgeht, daß alle Steuern letzten Endes auf den Kapitalprofit und die Rente abgewälzt werden müßten und die Arbeitseinkommen auf diese Weise von jeder Steuerlast frei wären, wird heute allgemein verworfen. Auch widerspricht die Erhebung einer für alle Besitzgrößenklassen gleichen proportionalen Abgabe vom Vermögen unserem Gerechtigkeitsgefühl, das eine progressive Steigerung des Steuerfusses je nach der Höhe des Vermögens verlangt.

Wiederum tauchte der Plan der Abbürdung der Staatsschuld durch eine einmalige Vermögensabgabe auf nach dem Deutsch-Französischen Kriege von 1870/71, der dem französischen Volke, abgesehen von den eigenen hohen Kriegskosten, eine Kriegssentschädigung von 5 Milliarden Franken aufgebürdet hatte. In der französischen Nationalversammlung wurde ein Antrag eingebracht, eine Extrasteuer von $3\frac{1}{2}$ bis 5% auf das gesamte

¹ Bei Diehl a. a. O. 55.

bewegliche und unbewegliche Vermögen der französischen Bevölkerung zu legen, das damals auf 100 bis 150 Milliarden Franken geschätzt wurde. Der Antrag gelangte aber nicht zur Annahme und wurde auch theoretisch bekämpft durch den bekannten französischen Nationalökonom P. Leroy-Beaulieu, der namentlich auf die bei dem mangelhaft ausgebildeten direkten Steuersystem Frankreichs fast unüberwindlichen feuertechnischen Schwierigkeiten hinwies.

Wir sehen also, daß der Plan einer Tilgung oder Verminderung der Staatsschuld im großen Stile durch eine einmalige bedeutende Vermögensabgabe jedesmal Befürworter fand, wenn die Staatsschulden durch außergewöhnliche Ereignisse eine bis dahin unerhörte Höhe erreicht hatten, und können uns daher nicht darüber wundern, daß auch jetzt im Weltkriege dieses Projekt wieder hervorgeholt wurde. Wird doch die vom Deutschen Reiche zu tragende Kriegskostenlast im Falle der Beendigung des Krieges zu Ende 1917 bereits auf 120 Milliarden¹ und die für Verzinsung und Tilgung der Kriegskosten erforderliche Summe auf 7½ Milliarden Mark berechnet, Beträge, die auch die kühnste Phantasie noch vor wenigen Jahren für ganz unerschwinglich angesehen hätte. Der Gedanke einer einmaligen Vermögensabgabe mußte gerade in Deutschland um so näher liegen, als wir ja in dem Wehrbeitragsgesetz von 1913 bereits den Versuch einer praktischen Durchführung dieser Maßregel gemacht haben, wenn es sich auch dabei um eine im Vergleich zu den jetzt auszubringenden Beträgen geringfügige Summe (1 Milliarde) handelte, die nicht die Reichsschuld abbürden, sondern nur ein weiteres Anwachsen derselben verhindern sollte.

Die Diskussion² wurde in Fluß gebracht durch eine Rede des national-liberalen Abgeordneten Dr. Stresemann in Hannover im Januar 1917 und durch die sich daran knüpfenden Kommentare in der Presse und in fachwissenschaftlichen Zeitschriften. Der genannte Abgeordnete bezeichnete weitgehende Abgaben auch von den kleineren Vermögen von einem Viertel bis zu einem Drittel des Vermögensbesitzes als eine Notwendigkeit. Nicht so weit geht der freisinnige Abgeordnete Gothein. Er meint, daß man die kleinsten Vermögen freilassen, auch sonst manche Erleichterungen, namentlich für den Grundbesitz, eintreten lassen und sich mit einem Steuersatz von 5 bis 25 % begnügen könne. Gleichwohl glaubt er mit einem

¹ Dabei ist der kapitalisierte Betrag der Entschädigungen für die Kriegsverletzten mit eingerechnet.

² Vgl. Diehl a. a. O. 65 ff.

Ertrag von 45 Milliarden rechnen zu können. Georg Bernhard, der Herausgeber des „Plutus“, schlägt einen Durchschnittssteuersatz von 30 % des Vermögens vor, ist aber nur bedingt für die einmalige Vermögensabgabe, wenn es nämlich nicht gelingt, eine entsprechend große Kriegsentschädigung durchzusetzen. Dr. Paul Beusch glaubt ebenso wie der Bonner Bankdirektor Julius Steinberg mit einer 10%igen Vermögensabgabe auszukommen, deren Ertrag sie auf 35 bis 40 Milliarden Mark schätzen. Steinberg schlägt eine viermalige Erhebung von jährlich $2\frac{1}{2}\%$ des Vermögens vor. Auch die Münchener Professoren L. v. Brentano und Edgar Jaffé sprechen sich für eine einmalige Vermögensabgabe aus, dergleichen der Berliner Professor Dr. Jastrow, der Statistiker Dr. Kuczynski. Vom sozialistischen Standpunkt aus tritt Rudolf Goldscheid für eine Abgabe von einem Drittel des Vermögens in natura ein. In Österreich wurde die einmalige Vermögensabgabe namentlich von Dub befürwortet, der versichert, daß diese Maßregel nach anfänglichem Widerstreben dort jetzt viele Anhänger gefunden habe. Die gründlichste und eindrucksvollste Verteidigung der einmaligen Vermögensabgabe bietet aber die eingangszitierte Schrift des Freiburger Professors Karl Diehl.

Gegen den Plan einer einmaligen großen Vermögensabgabe haben sich vor allem ausgesprochen der Freiburger Professor P. Mombert in dem eingangs erwähnten Aufsatz, der Landtagsabgeordnete Dr. Heilbrunn in mehreren Aufsätzen im „Berliner Tageblatt“¹, Konieko in der Wochenschrift „März“², der ehemalige Abgeordnete und jetzige Staatsminister Dr. Friedberg in der Halbmonatsschrift „Deutsche Stimme“³, der Aachener Professor F. Gulenburg und neuestens der Bonner Professor H. Diezel in den eingangs zitierten Abhandlungen.

Im allgemeinen kann man sagen, daß der Gedanke der Abbildung der Staatsschulden durch einmalige große Vermögensabgabe unter den arbeitenden Klassen sowie in den Kreisen des Handels und der gewerblichen Produzenten, bei Geschäftsleuten und Unternehmern manche Anhänger gefunden hat, während er in landwirtschaftlichen Kreisen entschiedensten Widerspruch hervorrief⁴.

Die Verteidiger der einmaligen Vermögensabgabe gehen davon aus, daß die vom deutschen Volke nach Beendigung des Krieges zu tragende

¹ Vgl. Diehl a. a. O. 71 ff. ² Ebd. 74 f.

³ Die Abbildung von Kriegsschulden, 29. Jahrg. 1917, Nr. 2.

⁴ Vgl. „Wer soll die Kriegslast tragen?“ in Deutsche Tageszeitung Nr. 602 vom 25. Nov. 1917.

Steuerlast eine auf die Dauer ganz unerträgliche sein werde. Die Gesamtsumme der im Deutschen Reiche vor dem Kriege zu entrichtenden direkten und indirekten Reichs-, Staats- und Kommunalsteuern wird von Gerloff¹ auf 4985 Millionen Mark berechnet. Kommen dazu noch, wie oben ausgeführt wurde, $7\frac{1}{2}$ Milliarden Mark jährlich für Verzinsung und mäßige Tilgung der Kriegsschuld, so ergibt das die ungeheure Summe von rund $12\frac{1}{2}$ Milliarden Mark, die jedes Jahr vom deutschen Volke durch Steuern aufzubringen wäre. Bei längerer Dauer des Krieges und stärkerer Tilgungsquote würde sich der Betrag natürlich noch wesentlich erhöhen. Schon vor dem Kriege wurde die Steuerlast als drückend empfunden, namentlich dort, wo hohe Kommunalsteuern zu den Reichs- und Staatssteuern hinzukamen. Wie soll es nun erst werden, wenn dauernd ein mehr als doppelt so großer Betrag, ja in den höheren Steuerstufen — da die ärmeren Klassen natürlich nur in geringerem Maße an der Mehrbelastung beteiligt sein können —, das Vielfache der früheren Steuersumme zu entrichten ist? Man sagt, diese ungeheuern Schulden und Steuern müßten wie ein totes Gewicht auf unserer gesamten Volkswirtschaft lasten, die Produktivkraft lähmen, unsern Kredit im Ausland und damit die Valuta herabdrücken und im Falle erneuter kriegerischer Verwicklungen die Aufnahme weiterer Anleihen uns unmöglich machen, was eine ernste Gefährdung unserer politischen Zukunft bedeute. Eine gesunde geordnete Finanzwirtschaft scheine bei einem solchen Ballast von Schulden und Schuldzinsen gar nicht denkbar.

Aber nicht bloß als eine harte Notwendigkeit, sondern auch vom Standpunkt der Billigkeit und sozialen Gerechtigkeit suchen die Anhänger der einmaligen Vermögensabgabe diese Maßregel zu verteidigen. Sie sagen, wer bei Beendigung des Krieges Vermögen besitze und daraus Vorteil ziehe, verdanke das lediglich dem Schutze des Reiches. Wenn es den Gegnern gelungen wäre, uns zu besiegen und — was in solchem Falle sicher erfolgen würde — uns eine gewaltige Kriegsschädigung aufzulegen, würden die Besitzenden einen weit größeren Teil ihres Besitzes opfern müssen. Die einmalige Vermögensabgabe sei also gewissermaßen eine Prämie für die Bewahrung vor viel größeren Opfern. Statt immer hervorzuheben, daß ein Viertel des Vermögens von uns verlangt werde, solle man beherzigen, daß drei Viertel uns erhalten blieben. Und wenn so viele Mitbürger ihr Leben hingeben mußten für das Vaterland, sei es da zuviel verlangt, daß

¹ Kuczynski a. a. O. 17, Anm. 1.

die Überlebenden wenigstens einen Teil ihres Vermögens auf den Altar des Vaterlandes legten?

Auch der Zeitpunkt der Abgabe gleich nach Beendigung des Krieges scheint den Verteidigern der „Einmaligen“ gar nicht so ungeeignet, als es von den Gegnern immer hingestellt wird. Es müsse, so sagt man, nach dem Kriege doch unter allen Umständen eine völlige Neuorientierung für die meisten wirtschaftlichen Betriebe stattfinden. Die jetzt ganz auf die Kriegszwecke eingestellte Industrie müsse wieder auf die Friedensstätigkeit umgestellt, die gesamte wirtschaftliche Arbeit nach einem neuen Programm eingerichtet werden. In einem solchen Zeitpunkt wirke eine tief einschneidende Kapitalverkürzung nicht so störend, als wenn sie in den normalen Betrieb der Friedensarbeit eingreife. Auch die nach Friedensschluß zunächst noch fortdauernden hohen Warenpreise, das gesteigerte Einkommen der Steuerzahler und der niedrige Geldwert seien günstige Momente, da es für den Fiskus viel vorteilhafter sei, unter solchen Umständen seine Schulden abzutragen, als später, wenn Warenpreise und Einkommen wieder herabgehen. Selbst die Gefährdung der nach dem Kriege zum Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft so dringend notwendigen Kapitalneubildung, die von den Gegnern der Vermögensabgabe in erster Linie ins Feld geführt wird, scheint Diehl nicht ausschlaggebend. Er erörtert dieses Bedenken sehr eingehend und hebt gegenüber Nombert hervor, daß die Vermögensabgabe auch gerade wieder die Kapitalneubildung fördern könne; indirekt, indem sie die dauernde Steuerlast, die sonst die Ertragsfähigkeit der Unternehmung schädigen würde, bedeutend herabdrückt, und direkt durch den Anreiz zur Arbeit und Sparsamkeit, die in einer solchen Maßregel liegen würde. Er sagt darüber¹:

„Alle Neubildung von Kapital ist nur so möglich, daß gearbeitet und gespart wird. Es wird aber zweifellos gerade durch die Vermögensabgabe ein heilsamer Zwang zu intensivster Arbeit und größter Sparsamkeit ausgeübt, denn nur so kann der Verlust an Vermögen wieder allmählich ausgeglichen werden, und auf diese Weise kann die Neubildung des Kapitals gerade durch die Vermögensabgabe gefördert werden. In je größerem Maße die Vermögensabgabe den Bestand der Reichsschuld reduziert, um so mehr wird die infolge dieser Schuld bewirkte Ausdehnung des Staatsrentnertums eingeengt. Das wirkliche Opfer, das der Krieg gekostet hat, tritt viel klarer hervor, wenn realiter die Kriegsschulden wenigstens zum Teil abbezahlt werden und nicht nur allmählich verzinst und getilgt werden müssen. Das wirklich produktiv veranlagte Vermögen kann

¹ A. a. O. 24 ff.

unter Voraussetzung der notwendigen steuertechnischen Einrichtungen durchaus seine produktive Kraft behalten und in den Dienst der Kapitalneubildung gestellt werden. Das nur dem Konsum, besonders dem Luxuskonsum dienende Vermögen muß aber mit Recht in schärfster Weise zu den Lasten des Krieges herangezogen werden. Es muß vermieden werden, das ganze Schwergewicht der Abtragung der Kriegsschuld auf die Verbrauchssteuern zu legen, wie es offenbar manchem Kritiker der Vermögensabgabe vorschwebt. Das große Opfer, das viele Staatsbürger durch die einmalige Vermögensabgabe bringen müssen, wird sie dazu anreizen, durch größte Sparsamkeit und größten Fleiß das Kapital neu zu bilden, das sie opfern müssen. . . . Als ein fernerer Vorteil der Vermögensabgabe muß hervorgehoben werden, daß sie nicht abwälzbar ist, daß sie wirklich und endgültig vom Vermögensbesitz getragen werden muß, während dauernde jährliche Steuern, die ein gewisses erträgliches Maß übersteigen, in Form von Preissteigerung der Produkte vonseiten der Unternehmer auf die Verbraucher abgewälzt werden können. Goldscheid fürchtet allerdings diese Abwälzungsgefahr auch gerade bei einer hohen Vermögensabgabe in Geld und fordert deshalb eine Vermögensabgabe von naturalen Vermögensobjekten. . . . Ich halte diese Befürchtung für unbegründet. Es handelt sich bei der Vermögensabgabe um eine einmalige Zahlung, die von Vermögensbesitzern überhaupt, sowohl von Produzenten wie Nichtproduzenten, entrichtet werden muß. Es braucht daher nicht befürchtet zu werden, daß auf Grund dieser einmaligen Leistung eine dauernde Preiserhöhung der Produkte von den Unternehmern erreicht werden könnte."

Endlich rühmen die Verteidiger der einmaligen Vermögensabgabe dieser Maßregel nach, daß sie eine ausgleichende Wirkung gegenüber den gewaltigen Vermögenssteigerungen während der Kriegszeit auf der einen und den absoluten oder wenigstens relativen Vermögensminderungen auf der andern Seite ausüben werde. Durch die Vermögensabgabe, meint man, sei mehr noch als durch die Kriegsgewinnsteuer eine Handhabe geboten, die durch die Kriegskonjunktur vermehrten Vermögen auch in entsprechendem Maße zur Tragung der Lasten des Krieges heranzuziehen. So könne auch verhütet werden, daß der Besitz der Kriegsanleihen, von denen fast die Hälfte auf Zeichnungen im Betrage von mehr als 50 000 Mark fiel, das Volk in zwei Klassen spalte, eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Anleihebesitzern und die große Masse des übrigen Volkes, die jenen Wenigen dauernd tributpflichtig sei und diese Pflicht als eine unerträgliche Bürde empfinde.

Es fehlt aber auch nicht an Gründen, die gegen eine einmalige große Vermögensabgabe sprechen. Die Gegner meinen zunächst, es sei unbillig, daß die gegenwärtige Generation, die alle Härten des Krieges erdulden mußte, obendrein noch mit einer großen Einbuße am Vermögen belastet

werde. Die nachfolgenden Generationen, denen man eine gesicherte nationale Zukunft ersritten, sollten auch ihren Teil an den Lasten tragen, die sich ja ohnedies im Laufe der Zeit durch den Wegfall der Kriegspensionen, niederere Verzinsung und allmähliche Tilgung der Anleihen verminderten.

Die einmalige Vermögensabgabe verstößt auch deshalb gegen die Gerechtigkeit, sagen die Gegner weiter, weil sie sehr ungleichmäßig wirkt. Die Entrichtung dieser Abgabe, die Mobilisierung des Steuerfolls, würde gewissen Gruppen der Bevölkerung viel schwerer fallen als andern, das Opfer wäre für die einen unverhältnismäßig größer als für die andern, auch wenn man, wie es sich von selbst versteht, eine progressive Staffelung der Abgabe nach der Größe des Vermögens voraussetzt.

Die Mobilisierung des Steuerfolls kann nämlich entweder erfolgen durch Veräußerung von Vermögensstücken oder durch Verschuldung. Bei Veräußerung von Vermögensstücken sind diejenigen unverhältnismäßig günstig gestellt, die Rentenvermögen besitzen. Wer Kriegstitel in genügender Menge hat, braucht einfach nur diese in Zahlung zu geben. Ebenso liegt die Sache für die Besitzer von andern Effekten, Forderungen, Hypotheken. Selbst beim Grundbesitz, namentlich beim städtischen, aber auch bei sehr großem ländlichen Besitz, oder wertvollem Gebrauchsvermögen wäre die Veräußerung eines Teiles ein zu beschmerzendes Opfer, das jedenfalls die wirtschaftliche Existenz nicht wesentlich gefährdet. Auch bei den genannten Arten von Rentenvermögen würde die Vermögensabgabe ungleichmäßig wirken, aber als Ganzes wäre die Rentnerklasse, die Vermögensbestandteile in der Regel leicht und ohne erhebliche Verluste veräußern kann, entschieden privilegiert.

Sehr schwer würde dagegen die Vermögensabgabe auf der Unternehmerklasse lasten, die entweder borgen oder zur Veräußerung von Erwerbsvermögen schreiten muß. Die Unternehmer, die ihr Kapital ganz im Betrieb stecken haben und meist nicht ohne Schädigung des Betriebs herausziehen können, müssen natürlich wünschen, die für die Vermögensabgabe erforderliche Summe leihweise zu erhalten. So würde also infolge der Vermögensabgabe eine Riesennachfrage nach Leihgeld entstehen, der aber, wie Diezel¹ mit Recht sagt, auch ein Riesenangebot gegenübersteht. Denn wenn das Reich mit einem Schlage Duzende von Milliarden zurückzahlt, müssen die bisherigen Besitzer der Anleihestücke natürlich eine andere Anlage für ihr Kapital suchen. Die Schwierigkeit liegt nur darin, daß die Kredit-

¹ A. a. O. 130.

bedürftigen das Geld zu sehr verschiedenen Bedingungen erhalten würden, und daß somit innerhalb der Unternehmerklasse die Tilgungssteuer noch ungleichmäßiger wirken würde als innerhalb der Rentnerklasse. Die größeren kapitalkräftigen Unternehmungen würden zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen Darlehen erhalten; schwerer würde es schon bei solchen sein, die Nachhypotheken aufnehmen müssen; am schwierigsten aber bei jenen, denen jeder Grundbesitz fehlt und deren ganzes Vermögen in Maschinen, Vorräten, Waren, Ladeneinrichtung usw. besteht. Eine Kautionshypothek ist da ausgeschlossen und Lombardierung nur zum Teil und für kürzere Frist möglich. Man denke z. B. an das Werkstatinventar eines Schreiners oder anderer Handwerksmeister. Also gerade der ohnedies hilfsbedürftige Mittelstand, Bauern, Handwerker, Krämer, würde durch die Steuer am härtesten betroffen.

Nun lassen sich ja freilich manche Arten der Kreditleichterung für diese Klassen nutzbar machen, Raiffeisenkassen, Genossenschaften würden ihr möglichstes tun. Aber deren Leistungsfähigkeit ist doch nur eine beschränkte, und ob sie, wenn sie ihren bewährten Prinzipien treu bleiben wollen, einem solchen Ansturm genügen könnten, ist höchst fraglich. Auch ein Fortbestehen der Darlehnskassen, das man als Auskunftsmittel vorgeschlagen hat, räumt diese Schwierigkeit nicht aus dem Wege, da lombardsfähige Waren gerade dem Mittelstand in der Regel kaum oder nur in geringem Maße zu Gebote stehen. Man ist daher auf den Ausweg verfallen, die Entrichtung der Vermögensabgabe auf einen längeren Zeitraum, etwa zehn Jahre, zu verteilen. Aber dann erhebt sich wieder eine neue Schwierigkeit; in diesen zehn Jahren würde sich der Vermögenswert ganz wesentlich ändern, zumal nach einer Periode enormer Preissteigerungen und Valutaschwankungen, wie wir sie jetzt durchmachen. Soll man denn die schon an sich überaus schwierige Vermögensschätzung immer wieder von neuem vornehmen?

Endlich verstoßt die einmalige Vermögensabgabe gegen die Gerechtigkeit, weil auch durch die Veranlagung dieser Steuer naturgemäß große Ungleichheiten herbeigeführt würden. Bei den Vermögenssteuern ist mehr noch als bei der Einkommensteuer die Möglichkeit, sich der Steuer zu entziehen, eine sehr verschiedene, je nachdem das Vermögen in Grundbesitz, Inventar, Warenvorräten usw. oder aber in mobilem Kapital besteht. Bei letzterem ist die Steuerhinterziehung viel leichter und geschieht daher tatsächlich in viel größerem Umfang. Die andern Besitzarten werden daher unverhältnismäßig stark zu den Vermögenssteuern herangezogen. Das wurde schon

bei den bis jetzt bestehenden Vermögenssteuern als ein großer Übelstand empfunden, müßte aber natürlich weit einschneidender wirken, wenn es sich nicht um eine Vermögensabgabe von $\frac{1}{2}\%$, sondern um eine solche von 20 bis 30% handelt. Auch alle Reform des Veranlagungsverfahrens wird über diese Schwierigkeit kaum hinweghelfen.

Mombert führt vor allem gegen die einmalige Vermögensabgabe ins Feld, daß durch sie die Kapitalneubildung gehindert werde, die gerade nach dem Kriege unbedingt und in größtem Maßstabe erforderlich ist, um unsere Industrie wieder auf die Friedensaufgaben einzustellen, das abgenutzte Material, die verbrauchten Rohstoffe zu ersetzen und die verlorenen Handelsbeziehungen wieder anzuknüpfen. Er sagt¹:

„Was nun den Einfluß einer solchen [einmaligen Vermögensabgabe] auf den Kapitalmarkt und die Kapitalneubildung anlangt, so ist hier ein doppelter Zusammenhang vorhanden: Der erste, ganz an der Oberfläche liegende besteht darin, daß in einem Zeitpunkt, in dem die ganze Volkswirtschaft ungemein erholungsbedürftig ist, in dem jeder Unternehmer bestrebt ist, nach Möglichkeit seinen Betrieb wie vor dem Kriege fortzuführen, und deshalb nach Mitteln sucht, sich wieder die erforderlichen Rohstoffe zu beschaffen und seine Produktionsmittel zu ergänzen und zu erneuern, in dem Produktion und Konsum wieder ins Gleichgewicht zu kommen trachten, und man darangehen wird, gerade im Interesse des Wiederaufbaus unserer Volkswirtschaft, das alte Kreditgebäude wieder langsam aufzurichten, das der Krieg so sehr hat zusammenschrumpfen lassen, daß in einem solchen Augenblick eine Maßnahme störend eingreift, wie sie ganz zweifellos eine solche über die Milliarden gehende Vermögensabgabe bedeutet. . . . Ehe dies jedoch näher dargelegt werden kann, wollen wir den andern Zusammenhang ins Auge fassen, der diese Vermögensabgabe so ungünstig auf die wirtschaftliche Arbeit einwirken läßt. Es war oben davon die Rede gewesen, daß die Reichskriegsschulden, vom Standpunkte des Volksvermögens aus betrachtet, lediglich als durchlaufende Posten zu bezeichnen sind. Nehmen wir an, daß, was wohl von geringen Ausnahmen abgesehen zutreffen wird, die gesamten Kriegsanleihen des Reiches sich im Inland befinden, so bilden sie als Vermögenswerte ihrer Besitzer zunächst Teile des Volksvermögens, während dann bei der Feststellung dieses, wie alle Schulden der öffentlichen Körperschaften, so auch die Kriegsanleihen des Reiches wieder in Abzug gebracht werden müssen. Sie stellen also jedenfalls Vermögensbesitz ihrer Inhaber dar und können deshalb, wie jeder andere Vermögensbesitz, als Unterlage wirtschaftlicher Tätigkeit dienen. Wer solche Schuldverschreibungen in seinem Besitze hat, kann auf dieser Grundlage Kaufkraft entwickeln und Kredit erhalten, wie ja auch der Plan besteht, nach dem Kriege die Darlehnskassen noch eine Reihe von Jahren beizubehalten mit dem ausgesprochenen

¹ A. a. O. 756 f.

Zweck, den Besitzern von Kriegsanleihen z. B. die Möglichkeit zu geben, gegen Lombardierung ihrer Stücke diesen Besitz zu mobilisieren, um auf diesem Wege die in diesen Schuldverschreibungen festgelegten Mittel produktiver Verwendung in der Volkswirtschaft zuzuführen. Es handelt sich also hierbei um ein regelrechtes Kreditgeschäft. Jede Vermögensabgabe mindert nun den Vermögensbesitz der Einzelwirtschaften und damit auch ihre Kreditfähigkeit. Dabei handelt es sich ja um keineswegs geringfügige Beträge, sondern um solche, die jedenfalls, wenn der steuerpolitische Zweck erreicht werden soll, tief in die Milliarden gehen.“

Diehl¹ hebt demgegenüber hervor, daß die wichtigste und wertvollste Unterlage für den Kredit der Unternehmer doch nicht der Besitz der Kriegsanleihestücke, sondern die ertraggebenden Unternehmungen selbst seien, und daß durch die Rückzahlung der Kriegsanleihe von Seiten des Reiches viele bisherige Besitzer der Anleihe Geld freibekommen, daß sie ihrerseits wieder kreditweise den Unternehmern zur Verfügung stellen können. Die Unternehmungen bleiben auch nach Einführung der Vermögensabgabe kreditfähig, wenn nur die Betriebsfähigkeit und die Ertragsaussichten nicht in Frage gestellt werden, und das, meint Diehl, lasse sich durch eine entsprechende Steuertechnik verhüten, indem die Abgaben in Form von Tilgungsraten aus dem Ertrag des Unternehmens, Verpfändung von Wertgegenständen aller Art usw. ermöglicht werde.

Auch das Gewicht anderer Einwendungen gegen die „Einmalige“, wie z. B., daß sie die Personen mit geringem Kapitalvermögen, aber sehr großem Einkommen in ungerechter Weise begünstige, läßt sich nur auf Grund der Steuertechnik abschätzen. Das führt uns naturgemäß zu dem letzten der zu behandelnden Punkte, der Steuertechnik.

Zunächst sind dabei zwei Vorfragen zu erledigen, wie hoch das Vermögen des deutschen Volkes zu veranschlagen ist, von dem diese einmalige Abgabe zu erheben ist, und wieviel Milliarden der Reichsschuld durch diese Abgabe getilgt werden sollen.

Bei Abschätzung der Höhe des Volksvermögens darf man nicht etwa die bekannten Schätzungen von Helfferich (331—337 Milliarden) und Steinmann-Bucher (376—397 Milliarden) zugrunde legen, die auch die ganz kleinen Privatvermögen und das gesamte Vermögen der öffentlichen Körperschaften miteinschließen. Das wird in manchen der oben erwähnten Abhandlungen nicht berücksichtigt, die einen Ertrag von 30 bis 40 Milliarden mit der Vermögensabgabe erzielen und doch mit einer durchschnittlichen

¹ H. a. O. 24.

Abgabe von 10 % des Vermögens auskommen wollen. Für die einmalige Abgabe kann nur das steuerbare Vermögen in Frage kommen. Das ist aber um vieles geringer als das gesamte Volksvermögen. Am besten geht man bei der Abschätzung des zu versteuernden Vermögens von den Ergebnissen der Veranlagung zum Wehrbeitrag aus. Nach einer Mitteilung des Reichsschatzsekretärs Grafen v. Rüdern im Reichshaushaltsauschuß betrug das veranlagte Vermögen rund 152 Milliarden Mark. Bei der einmaligen Vermögensabgabe müßte allerdings der Kreis der Beitragspflichtigen erheblich vergrößert werden. Da diese Abgabe ein Opfer des ganzen Volkes sein soll, könnten auch die vom Wehrbeitrag befreiten Vermögen von 10 000 bis 50 000 Mark und auch die Vermögen von 6000 bis 10 000 Mark von der Steuer nicht ausgenommen werden. Dadurch würde das steuerbare Vermögen wohl um rund 40 Milliarden erhöht. Weitere 10 Milliarden kann man für die Reserven der Aktiengesellschaften u. dgl. ansetzen. Auch die Fahrhabe und das Genußvermögen, die beim Wehrbeitrag nicht berücksichtigt wurden, können mit herangezogen werden. In Lustgärten, Gemälden, Kunstgegenständen, kostbaren Schmuckstücken, Teppichen, Luxusseinrichtungen stecken sehr bedeutende Werte, die, wie die Kunstauktionen aus Privatbesitz in der letzten Zeit gezeigt haben, sehr wohl realisierbar sind. Daß diese Werte bis auf den unbedingt notwendigen Hausrat bei der Vermögensabgabe, wenn auch vielleicht zu einem etwas niedrigeren Steuersatz, mit herangezogen werden, ist gewiß der Billigkeit nicht widersprechend. Mit etwa 25 Milliarden dürfte dieser Posten nicht zu hoch veranschlagt sein. Selbst für eine Heranziehung des Vermögens der öffentlichen Körperschaften lassen sich Gründe geltendmachen. Allerdings nur für das werbende Vermögen: öffentliche Gebäude, Sammlungen usw. müßten von der Abgabe frei sein, aber das in Domänen, Forsten, Bergwerken, Eisenbahnen, Gasanstalten usw. stehende werbende Kapital brauchte von der Steuer nicht ausgenommen zu werden. Wohl ist es wahr, daß die Steuerzahler in anderer Form für diese Beiträge doch wieder aufkommen müssen. Aber es kann die Reichsteuer nicht von Einzelstaaten und Kommunen auf alle Steuerzahler in gleichem Umfang abgewälzt werden, sondern wird vor allem die jetzt bevorzugten Steuerpflichtigen jener Bundesstaaten und Kommunen treffen, in deren Besitz sich jene ertragreichen Einrichtungen befinden. Die werbenden öffentlichen Vermögen — soweit es nicht Reichsvermögen ist — kann man nach Abzug der Schulden auf mindestens 20 Milliarden Mark veranschlagen. Endlich

ist trotz der durch den Krieg herbeigeführten Vernichtung von Vermögenswerten das deutsche Volksvermögen seit 1913 wenigstens dem Nominalbetrag nach ganz erheblich gestiegen. Diehl¹ schätzt diese Mehrung auf 50 Milliarden Mark. Insgesamt erhöht sich nach unserer Aufstellung das für die einmalige Vermögensabgabe in Betracht kommende steuerbare Vermögen gegenüber den beim Wehrbeitrag veranlagten 152 Milliarden um 145 Milliarden, so daß insgesamt beinahe 300 Milliarden herauskommen. Nun ist freilich zuzugeben, daß die obigen Schätzungen nicht auf den gleichen sichern Grundlagen beruhen, wie die Veranlagung zum Wehrbeitrag. Anderseits lassen sich außer den angegebenen großen Erweiterungen des Kreises der Steuerpflichtigen noch manche kleinere Ergänzungen ausfindig machen — man denke z. B. an das Vereinsvermögen, an das Vermögen der nicht gemeinnützigen Stiftungen usw. —, die auch noch etliche Milliarden ausmachen würden. Auch eine Verbesserung der Kontrollmaßregeln würde zweifellos die veranlagte Summe ganz bedeutend erhöhen.

Wir dürfen also mit Grund das zu versteuernde Vermögen doppelt so hoch ansetzen wie beim Wehrbeitrag. Um den gleichen Betrag wie bei der Wehrbeitragsabgabe (rund 1 Milliarde) zu erzielen, braucht also der Steuersatz nur halb so hoch zu sein. Nun soll aber bei der „Einmaligen“ nicht 1 Milliarde, sondern mindestens etwa 40 Milliarden herauskommen und müßten demgemäß, wenn wir den Steuertarif und den Steuerertrag des Wehrbeitrags zugrunde legen wollen, 20mal höhere Steuersätze für die große Vermögensabgabe gefordert werden. Wir sind uns sehr wohl bewußt, daß die Dinge nicht so einfach liegen. Eine Verdoppelung des steuerbaren Vermögens und eine Verzwanzigfachung der Steuersätze wird keineswegs gerade den vierzigfachen Steuerertrag ergeben. Allein hier kommt es ja nicht darauf an, die Unterlagen für einen Steuervorschlag beizubringen, sondern wir wollen in allgemeinen Umrissen ein Bild der Steuertechnik geben und dafür bietet eine Erhöhung der Steuerskala des Wehrbeitragsgesetzes eine gute Handhabe.

Die einmalige Vermögensabgabe würde demnach betragen² bei einem Vermögen von 6000 bis 50 000 und bei größeren Vermögen von den

¹ A. a. O. 37.

² Diehl gibt nur die Steuerskala des Wehrbeitrags mit Erläuterungen wieder. Somary vermeidet die Aufstellung eines Tarifes. Die folgende Skala beruht daher auf eigener Berechnung.

	ersten	50 000 Mark	3,00 %
von den nächsten angefangenen oder vollen	50 000	"	7,00 "
" " "	"	100 000	" 10,00 "
" " "	"	300 000	" 14,00 "
" " "	"	500 000	" 17,00 "
" " "	"	1 000 000	" 22,00 "
" " "	"	3 000 000	" 26,00 "
" " "	"	5 000 000	" 28,00 "
von den höheren Beträgen			30,00 "

Bei Beurteilung dieses Tarifes muß man wohl im Auge haben, daß es sich nicht um eine gewöhnliche Progression, sondern um eine Durchstaffelung handelt, und daß die Sätze daher in Wirklichkeit nicht so hoch sind, wie es auf den ersten Blick scheint. Wenn z. B. der Höchstsatz auf 30 % angegeben ist, so gilt dieser Satz nur für einen Teil des Gesamtvermögens, nämlich jenen Teil, der über 5 Millionen Mark hinausgeht. Bei der Durchstaffelung wird nicht wie bei den gewöhnlichen Vermögenssteuern auf das ganze Vermögen ein einheitlicher Steuersatz angewendet, der nur je nach der Höhe des Vermögens verschieden ist, sondern das Vermögen wird gewissermaßen als allmählich anwachsend gedacht und der Steuersatz jeder Staffel immer nur auf jenen Teil des Vermögens angewendet, der nach Überschreitung der vorhergehenden Vermögensstaffel in in die betreffende Staffel hineinfällt. Das erfordert zwar eine etwas umständliche Berechnung, weil bei größeren Vermögen nacheinander so viele verschiedene Abgabensätze anzuwenden sind, als das Vermögen Staffeln durchlaufen muß, um bis zu der tatsächlichen Höhe zu gelangen. Es wird aber auf diese Weise das sprunghafte Emporschnellen der Steuer vermieden, wie es bei den bisher üblichen Vermögenssteuern jedesmal beim Überschreiten einer Steuerstufe eintrat.

Am besten kann man sich das an einem Beispiel klarmachen. Nehmen wir an, es sei die einmalige Vermögensabgabe von einem Vermögen von 500 000 Mark zu entrichten. Dann beträgt die Steuer

von den ersten	50 000 Mark	3 % =	1 500 Mark
von den folgenden	50 000	" 7 % =	3 500 "
" "	100 000	" 10 % =	10 000 "
" "	300 000	" 14 % =	42 000 "
zusammen von 500 000 Mark			= 57 000 Mark.

Das ist gewiß ein schweres Opfer. Aber in der Regel wird die wirtschaftliche Existenz doch noch nicht gefährdet, wenn jemand, der $1\frac{1}{2}$ Million besitzt, davon 57 000 Mark opfern muß und auch nicht, wenn der Besitzer

von 200 000 Mark davon 15 000 Mark abzugeben genötigt ist. Für einen „einfachen“ Millionär würde die Steuer allerdings schon 142 000 Mark betragen, für einen zweifachen 362 000 Mark, für einen vierfachen 1 142 000 Mark, für einen neunfachen 2 542 000 Mark und für einen vierzehnfachen Millionär 4 042 000 Mark. In allen Fällen bleibt dem Steuerzahler ein so großer Teil seines Vermögens übrig, daß er seinen Betrieb, wenn auch mit einigen Einschränkungen, ungehindert wird fortsetzen können. Und sind diese Steuerbeträge wirklich so übermäßig, wenn man sie auffaßt als den Anteil an der allgemeinen Bürde, den der einzelne nach einem Daseinskampf des deutschen Volkes ohnegleichen auf sich nehmen muß?

Es können aber auch ohne wesentliche Beeinträchtigung des Steuerertrages gewisse Erleichterungen eintreten, die das Opfer noch erträglicher machen. Allgemein könnte die Entrichtung auf mehrere Jahresraten verteilt werden, wenn auch nicht, wie von einigen vorgeschlagen wurde, auf 10 (wegen der Wertveränderungen), so doch auf 3, wie beim Wehrbeitrag. Für gewisse Arten des produktiven Vermögens müßten aber noch besondere Schutzmaßregeln getroffen werden, damit die Rentabilität des Unternehmens nicht beeinträchtigt wird. Sehr ausführlich wird das von Somary in der mehrerwähnten Abhandlung dargelegt. Bei landwirtschaftlichem Grund und Boden scheinen ihm entweder Naturalabtretungen (die zu Ansiedlungen und Abfindungen von Kriegsbeschädigten zu verwenden wären) oder Auf-erlegung von Grundschulden der gangbarste Weg; auch bei Hausbesitz und städtischem Bauland hält er diese Art der Lösung für durchführbar. Zur Finanzierung des Wertpapierbesitzes und der Industrieanlagen schlägt Somary die Gründung einer Nationalen Effekten- und Industriebank vor, die auf Grund der ihr vom Reich eingelieferten Vermögensobjekte Obligationen in vier verschiedenen Kategorien ausgeben würde. „Die Pfandbriefe der Nationalen Grundschuldbank und die Schuldverschreibungen der Nationalen Effektenbank würden gegen Kriegsanleihe auszutauschen sein, und zwar derart, daß quotenmäßig festgelegt wird, wieviel von den einzelnen Kategorien der Pfandbriefe in Tausch gegeben wird.“¹ Bei Geschäftswerten hält Somary eine längere Stundung der Abgabe für erforderlich. Ein näheres Eingehen auf den scharf durchdachten und folgerichtig durchgeführten Organisationsplan müssen wir uns hier versagen und für die Begründung auf die Abhandlung selbst verweisen.

¹ Somary a. a. O. 97.

Neben der Abgabe vom Vermögen müßte, wie beim Wehrbeitrag, auch eine einmalige Abgabe vom Einkommen herlaufen, damit diejenigen, die zwar nur geringen oder mäßigen Vermögensbesitz, dabei aber ein hohes Einkommen haben, auch entsprechend zu der großen Volksabgabe beisteuern. Beim Wehrbeitrag betrug die Quote vom Einkommen bei einem Einkommen

	bis zu	10 000	Markt	1	%	des Einkommens
von mehr als	10 000	bis zu	15 000	"	1,2	%
"	"	"	20 000	"	1,4	"
"	"	"	25 000	"	1,6	"
"	"	"	30 000	"	1,8	"
"	"	"	35 000	"	2,0	"
"	"	"	40 000	"	2,5	"
"	"	"	50 000	"	3,0	"
"	"	"	60 000	"	3,5	"
"	"	"	70 000	"	4,0	"
"	"	"	80 000	"	4,5	"
"	"	"	100 000	"	5,0	"
"	"	"	200 000	"	6,0	"
"	"	"	500 000	"	7,0	"
"	"	"	500 000	"	8,0	"

Auch da greift, wie bei der Abgabe vom Vermögen, die Staffelung Platz, wodurch die scheinbar hohen Beträge bedeutend herabgedrückt werden. Aber es versteht sich von selbst, daß bei der einmaligen Vermögensabgabe nicht auch hinsichtlich des Einkommens eine Verzwanzigfachung der Steuersätze des Wehrbeitragsgesetzes eintreten kann. Vielmehr könnte hier über eine Verzehnfachung des Betrages nicht hinausgegangen werden, und selbst das wäre, namentlich in den höheren Stufen, zu viel. Dementsprechend kann auch das Erträgnis aus dieser Kategorie der Steuer nicht das Vierzigfache des beim Wehrbeitrag erzielten Betrages ausmachen. Aber das fällt für das Gesamtergebnis der Steuer nicht schwer ins Gewicht. Bei Veranlagung des Wehrbeitrages war der Ertrag aus der Einkommenbesteuerung auf ein Zehntel des Ertrages aus der Vermögensbesteuerung veranschlagt. Danach müßte bei einer einmaligen Vermögensabgabe in Höhe von 40 Milliarden die Einkommenbesteuerung rund 3,6 Milliarden einbringen. Selbst wenn also durch einen niedrigeren Tarif diese Summe auf die Hälfte herabgedrückt würde, würde die Steuer im ganzen doch ihren Zweck erfüllen, ganz abgesehen davon, daß durch schärfere Erfassung der Einkommen und andere Verbesserungen der Minderertrag wieder ausgeglichen werden könnte. Die Heranziehung der Einkommen neben den Vermögen hat ja nicht in erster Linie den Zweck, den Ertrag zu erhöhen,

sondern eine ungerechte Bevorzugung der Personen mit hohen Einkommen zu verhüten.

Es sprechen also gewichtige Gründe sowohl für als gegen die vorgeschlagene einmalige Vermögensabgabe. Niemandem kann man es verdenken, wenn er gestützt auf diese Gründe einer so tief einschneidenden Maßregel nicht glaubt beipflichten zu können. Zu bedauern aber wäre es, wenn man, wie es leider schon geschehen ist, in dem Meinungsstreit für und wider die einmalige Vermögensabgabe mit Schlagworten operieren wollte, die aufreizend und verbitternd wirken und eine ruhige Diskussion hindern. Es ist nicht recht, wenn man die Verteidiger der einmaligen Vermögensabgabe als Anarchistenzüchter, als Schrittmacher des Sozialismus bezeichnet oder von einer Gefährdung des Privateigentumsprinzips redet. Es handelt sich ja um eine einmalige Maßregel, die unter ganz außergewöhnlichen Umständen zur Abwehr größerer Übelstände vorgeschlagen wird. Das ist keine Konzession an den Sozialismus und kein Aufgeben des Privateigentumsprinzips. Ebenso unrecht ist es aber auch, den Gegnern der Maßregel Egoismus und Mangel an Opferbereitschaft für das Vaterland vorzuwerfen. Nur ernste Gründe und gewissenhafte Abwägung des Für und Wider dürfen in einer für die politische und wirtschaftliche Weiterentwicklung unseres Volkes so bedeutsamen Frage den Ausschlag geben.

Hermann A. Krosch S. J.
